

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zweispartige Zeile oder breiten Raum 3 fr.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

No 5.

Mittwoch den 17. Januar

1866.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Oberamtl. Bekanntmachung in Rekrutirungsfachen.

Obgleich der nachstehende Erlaß des K. Ober-Rekrutirungsraths vom 2. dieß in Betreff der bevorstehenden Rekruten-Aushebung, die Gemeindebehörden selbst, nicht in allen Theilen berührt, sieht sich das Oberamt mit Rücksicht auf das dem Bezirks-Rekrutirungsrath u. dem Amtsverj. Aktuar nach Art. 28. des Kriegsdienst-Gesetzes u. §. §. 48—60. der Instr. zukommende Verfahren veranlaßt, den ganzen Inhalt des Erlasses öffentlich bekannt zu machen.

Den Gemeindebehörden wird zu Ziffer 3. des nachfolgenden Erlasses, die genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften eingeschärft, wobei bemerkt wird, daß künftighin der Eintrag der geltend gemachten Ansprüche in der 7ten Kolonne der Liste in der Weise zu geschehen hat, damit das Oberamt in der Lage ist, in derselben Kolonne u. unter derselben Nummer seine Bemerkungen einzutragen. Sodann ist in einzelnen Orts-Rekrutirungs-Listen unter der 5ten bez. weise 7ten Kolonne bemerkt „kann keine Befreiung (Zurückstellung) ansprechen“

„hat mehrere Geschwister“ oder „hat ältere oder jüngere Geschwister“

Diese Beisätze haben künftig als zweckwidrig wegzubleiben, da nur dann Einträge zu machen sind, wenn ein Anspruch erhoben wird.

Waiblingen den 12. Jan. 1866.

K. Oberamt
Haberlen.

Der Ober-Rekrutirungsrath an sämmtliche Oberämter.

Die bevorstehende Rekrutenaushebung gibt dem Oberrekrutirungsrathe Veranlassung, den K. Oberämtern Folgendes zur Nachachtung mitzutheilen:

- 1., Da zufolge der nach Maßgabe des Gesetzes A. vom 21ten März 1861. Art. 1. angeordneten Vermehrung der Streitmacht der Stand des K. Truppenkorps an eingetübter Mannschafft mit Hinzurechnung der nächsten Aushebung die den bundesmäßigen Anforderungen entsprechende Höhe erreichen wird, beabsichtigt das K. Kriegsministerium von der ihm durch den Art. 4. des erwähnten Gesetzes eingeräumten Befugniß der Einberufung der nichterzirkten Mannschafft der jüngsten Altersklasse der Landwehr zu den sechsöchigen Waffenübungen bis auf Weiteres keinen Gebrauch mehr zu machen. Demgemäß werden die in Folge der seit dem Jahre 1861 stattgehabten Einberufung eines Theils der jüngsten Altersklasse der nichterzirkten Landwehr zu kurzen Waffenübungen getroffenen Ausnahme-Bestimmungen, insbesondere die auf Grund des Art. 6 des gedachten Gesetzes angeordneten Beschränkungen des Art. 48 des Kriegsdienstgesetzes hie mit sistirt.
- 2., Wenn auch das K. Kriegsministerium vorerst keine Landwehrpflichtigen zu den Waffenübungen mehr einberuft, so bleiben dieselben gleichwohl durch den Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1855 zur Verfügung des Kriegsministers gestellt und steht denselben auch fernerhin das Recht zu, in Gemäßheit des Art. 6 und 7 des Gesetzes B. vom 21. März 1861. für die 2 ersten Jahre ihrer Landwehrpflicht durch Hinterlegung eines Einstandsgeldes von 200 fl. einen Ersatzmann zu stellen, worauf die Militärpflichtigen alljährlich bei der Loosziehung oder Musterung besonders aufmerksam zu machen sind.
- 3., Bei Gelegenheit der Prüfung der von einzelnen Oberämtern einverlangter Rekrutirungsakten hat man wahrgenommen, daß die für die Aufzeichnung der Rekrutirungspflichtigen, die Anlegung und Ergänzung der Rekrutirungslisten gegebenen Vorschriften von den Gemeindebehörden häufig nicht genau beobachtet werden.

Dies ist namentlich der Fall hinsichtlich

der Einhaltung des Termins für den Beginn der Aufzeichnung (§. 8 und 25 der Instruktion);

der Bezeichnung des Wohnsitzes der Eltern (§. 24. Punkt 4 der Instruktion);

des Eintrags der erhobenen Befreiungs- und Zurückstellungsansprüche in die 7te Kolonne der Liste (§. 24 Pkt. 6 der Instr.) der Beurkundung der Listen durch die Pfarrämter (Circular-Erlaß des Oberrekrutirungsraths vom 8. Dezember 1852);

degleichen durch den Ortsvorsteher, Rathschreiber und die übrigen Gemeinderaths-Mitglieder (§. 25 und 26 der Instruktion); sowie hinsichtlich

der Ergänzung der Listen im Bezirksverfahren durch Eintrag der Loosnummern, des Meßes, des Musterungsergebnisses und der Erkenntnisse des Bezirksrekrutirungsraths (§. 29 der Instruktion).

Die Oberämter werden daher angewiesen, die Ortsvorsteher zu genauer Einhaltung der gegebenen Vorschriften strenge anzuhalten und dieselben insbesondere auf die der Instruktion angehängte Belehrung der Gemeindebehörden (Schallische Handausgabe S. 253 ff.) aufmerksam zu machen.

- 4., Sodann wurde die Wahrnehmung gemacht, daß häufig Militärpflichtige, denen Zurückstellung wegen Familienverhältnissen zuerkannt worden ist, die aber bei der Musterung für unbedingt untüchtig erklärt wurden, bei Bildung des Contingents nicht als untüchtig, sondern als wegen Familienverhältnissen zurückgestellt ausgeschieden worden sind. Es wird deshalb verfügt, daß von den wegen Familienverhältnissen zurückgestellten, bei der Musterung erschienenen Militärpflichtigen nur die für tüchtig Erklärten und von den Untüchtigen nur die zeitlich untüchtigen als wegen Familienverhältnissen zurückgestellt, die unbedingt und bedingt Untüchtigen aber, sowie diejenigen, welche sonst körperlich tüchtig sind, aber das Meß von 5' 4" nicht erreicht haben, als untüchtig vom Contingent auszuschneiden sind.

5. Ebenso hat man aus den mit den Rekrutirungsakten eingeforderten Ziehungslisten ersehen, daß bei Militärpflichtigen, welche das Maß von 5' und darüber, aber nicht das Normalmaß von 5' 5" erreicht haben, in den meisten Fällen in der siebenten Kolonne der Eintrag „unter dem Maß“ gemacht worden ist.

Diese Behandlungsweise hat zwar — so lange nicht alle Militärpflichtigen der Musterung unterworfen wurden, — der Bestimmung des §. 77 Abs. 2 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetze vollkommen entsprochen; seitdem aber durch die Verfügung des Oberrekrutirungsraths vom 14. Februar 1849 und 13. Januar 1853 (Regbl. von 1853. Seite 27. §. 97) angeordnet ist, daß alle bei der Musterung erscheinenden Militärpflichtigen ohne Rücksicht, ob sie voraussichtlich in die Contingentsgrenze fallen oder nicht, bis zur letzten Nummer einer genauen Besichtigung unterworfen werden sollen, ist auch eine andere Behandlungsweise der unterm Maß befindlichen Militärpflichtigen in der Ziehungsliste nothwendig geworden.

Bei den unterm Maß Befindlichen, sonst aber körperlich Tüchtigen hat daher künftig der Eintrag in Kolonne 7 der Ziehungsliste so zu lauten: „tüchtig aber unterm Maß“

und in Kolonne 8; — wenn sie das Maß von 5' 4" nicht erreichen: „untauglich unterm Maß“, wenn sie das Maß von 5' 4" aber nicht 5' 5" erreicht haben: „zur nächsten Jahresmusterung verwiesen“

oder wenn ihnen ein Zurückstellungsanspruch zur Seite steht, „wegen Familienverhältnissen zurückgestellt.“

Bei den Zeitlichuntüchtigen in Kolonne 7. „zeitlich untüchtig und unterm Maß“

in Kolonne 8. wie bei den Tüchtigen.

Bei den — bei der ärztlichen Besichtigung für bedingt oder unbedingt untüchtig Erklärten in Kolonne 7. „bedingt oder unbedingt untüchtig und unterm Maß“,

in Kolonne 8 einfach: „untauglich“

Hieraus entspringt der weitere Vortheil, daß bei den unterm Maß Befindlichen aus der Ziehungsliste neben dem Meßerfund auch das Musterungsergebnis ersehen werden kann. Sodann ist

6. in letzter Zeit vorgekommen, daß nachträglich erhobene Ansprüche auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit dem Oberrekrutirungsrath zur Entscheidung vorgelegt wurden weil sich die Bezirksrekrutirungsräthe nicht mehr für kompetent hielten, ein Erkenntniß hierüber zu fällen.

Um in dieser Beziehung eine gleichmäßige Behandlungsweise herbeizuführen, wird verfügt, daß zur Entscheidung über Ansprüche auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit, deren Geltendmachung an eine Frist nicht gebunden ist, der Bezirksrekrutirungsrath zuständig bleibt, auch wenn solche erst nach den ordentlichen Sitzungen desselben angemeldet worden sind und daher in diesen ihre Erledigung nicht haben finden können, sofern nur solche Ansprüche während der Dauer der amtlichen Thätigkeit des Bezirksrekrutirungsraths (vergl. Instruktion zum Kriegsdienstgesetze §. 53 letzter Absatz) geltend gemacht worden sind.

7. Da ferner aus den durch den Circularerlaß vom 27. Septbr. 1865 veranlaßten oberamtlichen Berichten ersehen wurde, daß die Bestimmung des §. 93 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetze, wornach die beiden Musterungsärzte die Einträge in die Visitationsliste obwechslungsweise zu schreiben haben, nur selten beobachtet, sondern dieses Geschäft gewöhnlich dem Oberamtsarzt überlassen worden ist, die gedachte Vorschrift aber sowohl für das Verhältnis der beiden Ärzte unter sich, als auch den Militärpflichtigen gegenüber nicht ohne Werth ist und ihre Ausführung einen besonderen Zeitaufwand nicht erfordert, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sich in Zukunft darnach geachtet werde.

8. Auf die Anfrage eines Oberamts, ob die zur nächsten Jahresmusterung Verwiesenen, nachdem sie bei der zweiten Musterung abermals zu klein oder bedingt untüchtig erfunten worden sind und daher mit der späteren Altersklasse, in die sie verwiesen wurden, in die Landwehr übergehen, in der Landwehrliste ihrer Altersklasse nachgetragen oder in die der laufenden Altersklasse aufgenommen werden sollen, hat der Oberrekrutirungsrath zu erkennen gegeben, daß dieselben mit der zu §. 43 und 151 der Instruktion vorgeschriebenen Unterzeichnung in der Landwehrliste der späteren Altersklasse unter Lit. A. aufzuführen sind, damit die Militärbehörden von ihrem Übertritt in die Landwehr Kenntniß erhalten und dieselben in den Landwehrrapporten der ihrem Lebensalter entsprechenden Altersklasse beizählen können, daß sie aber, wenn sie hiernach auch in der Liste der späteren Altersklasse eingetragen sind, gleichwohl der ihrem Lebensalter entsprechenden Altersklasse angehören. Am schließlich

9. für statistische Zwecke eine genaue Uebersicht über die Zahl der unterm Maß Befindlichen und über die verschiedene Körpergröße der Militärpflichtigen überhaupt zu erhalten, wird hiemit angeordnet, daß dem Anhang zur Contingentsliste nach der Liquidation der nicht in das Contingent gefallenen Militärpflichtigen folgender Nachweis beigefügt wird:

Die Gesamtzahl der unterm Maß befindlichen Militärpflichtigen beträgt —:

Hievon messen:

unter 5'	—:
5' aber nicht 5' 4"	—:
5' 4" aber nicht 5' 5"	—:
<hr/>	

außerhalb des Contingents:	
unterm Maß	—:
als unbedingt untüchtig	—:
„ bedingt untüchtig	—:
<hr/>	

Dieselben werden wie folgt angeschlossen:

innerhalb des Contingents:	
unterm Maß	—:
als unbedingt untüchtig	—:
„ bedingt untüchtig	—:
„ befreit auf den Grund des Art. 5.	—:
„ zur nächsten Jahresmusterung verwiesen	—:
„ wegen Familienverhältnissen zurückgestellt	—:

Von den übrigen Militärpflichtigen haben das Maß von	
5' 5" bis 5' 5" 9"	—:
5' 6" — 5' 6" 9"	—:
5' 7" — 5' 7" 9"	—:
u. s. w.	—:
<hr/>	

Hiezu die unterm Maß Befindlichen —:
Gesamtzahl der Gemessenen —:

Waiblingen. Der Besitzer der Volkhardtsmühle David Nachtrieb v. Brezenader hat um nachträgliche Genehmigung der an seinem Wasserveck vorgenommenen Veränderungen nachgesucht, was mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht wird, daß, wer Einwendungen gegen das Bauwesen vorbringen will, dieselben binnen 15 Tagen bei Oberamt schriftlich anzumelden habe, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn spätere Einwendungen keine Berücksichtigung finden.

Während der anberaumten Frist können die Zeichnungen u. Beschreibungen zu dem Bauwesen auf der Oberamts-Kanzlei eingesehen werden.

Den 12. Jan. 1866.

K. Oberamt Heberlen.

Ludwigsburg. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Verkrümmter in die orthopädischen Anstalten auf Staatskosten.

In die orthopädischen Anstalten werden fortwährend an Verkrümmungen der Glieder, des Halses und der Wirbelsäule leidende Mittellose oder Minderbemittelte, welche nicht mit einer anderweitigen körperlichen oder Geisteskrankheit behaftet sind, ganz oder theilweise auf Kosten des Staats aufgenommen.

Da nach einer Entschliebung des K. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1861 der §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 391) dahin abgeändert worden ist, daß bei der Aufnahme den mit Gliederkrümmungen Behafteten kein Vorzug mehr vor den an Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Leidenden eingeräumt werden soll, letztere aber nur dann heilbar sind, wenn frühzeitig die zweckmäßigen Mittel, und zwar vorzugsweise in einer orthopädischen Anstalt, zur Anwendung kommen, so können nur solche mit Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Behaftete aufgenommen werden, bei welchen das Uebel keinen höheren Grad erreicht hat. Den Geistlichen, Schullehrern, Ärzten, Wundärzten und Ortsvorstehern wird daher in dieser Beziehung der Inhalt der durch Ministerial-Erlaß vom 30. Januar — 28. Februar 1860 öffentlich bekannt gemachten gedruckten Belehrung hinsichtlich der nöthigen frühzeitigen Behandlung der Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule in Erinnerung gebracht. Mit Klumpfüßen behaftete Kinder können vom 1. Lebensjahre, andere dagegen nur vom zurückgelegten 6. Lebensjahre an aufgenommen werden.

Die Aufnahme ist durch eine bei dem betreffenden gemeinschaftlichen Oberamt einzureichenden Bittschrift nachzusuchen und sind derselben Zeugnisse des Oberamtsarztes und des Gemeinderaths nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 beizulegen.

Die gemeinschaftlichen Oberämter und Oberämter und Oberamts-Physikate werden aufgefordert, Vorstehendes in den Lokalblättern zu veröffentlichen, die eingereichten Aufnahmegesuche aber mit den vorgeschriebenen Belegen versehen der Regierung für den Reichskreis vorzulegen.

Den 9. Januar 1866.

K. Kreis-Regierung Linden.

Waiblingen.

Behent- und Gült-Einzug.

Da mehrere Pflichtige an den seit Martini stattgehabten Einzugs-Tagen nicht beikommen konnten, so wird die Frist zur Bezahlung noch bis zum 20. v. Mts. Abends erstreckt. Wer bis dahin nicht bezahlt, hat 5% Zinse zu entrichten, und wird unmittelbar darauf mit Execution zur Zahlung angehalten.

Den 16. Januar 1866.

Gemeinderath.

Korb.

Pappelverkauf.

Am nächsten Samstag, den 20. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr werden in der Nähe des Ortes 19 Stück bereits gefällte Pappeln mit einer Länge von 30' bis 55' und mit einem mittlern Durchmesser von 6" bis 15" im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Den 13. Januar 1866.

Schultheissenamt.

Winnenden.

Einladung zur Uebernahme von Bau-Accorden.

Die zur Wiederherstellung der durch Brand beschädigten Paulinenpflege nöthigen Bauarbeiten, die nach dem Voranschlag folgendermaßen berechnet sind:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. Maurerarbeit | 597 fl. 9 fr. |
| 2. Zimmerarbeit | 1578 fl. 36 fr. |
| 3. Gipferarbeit | 479 fl. 46 fr. |
| 4. Schreinerarbeit | 501 fl. 50 fr. |
| 5. Glaserarbeit | 215 fl. 40 fr. |
| 6. Schlosserarbeit | 215 fl. 34 fr. |
| 7. Flaschnerarbeit | 86 fl. 54 fr. |
| 8. Ölfarbenaufstrich | 330 fl. — fr. |

4005 fl. 29 fr.

werden hiemit zur Submission ausgeschrieben. Es werden daher die Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten eingeladen, Pläne, Voranschläge und die näheren Bedingungen bei dem Unterzeichneten oder dem Hausvater der Anstalt einzusehen, u. ihre Angebote, welche den Abstreich am Voranschlag in Procenten ausgedrückt enthalten sollen, schriftlich, versiegelt mit der Aufschrift:

„Angebot zu Bauarbeiten an der Paulinenpflege“

spätestens bis

Montag den 22. Jan. Vormittags 11 Uhr bei dem Unterzeichneten einzureichen, worauf dann an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr die Eröffnung der eingelaufenen Offerte stattfindet.

Im Namen des Comité
Inspector Hälle.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Bergebung von Bauarbeiten.

Nachstehende Bauarbeiten zu einem Wohnhause für Herrn Kaufmann Gustav Sixt hier werden im Submissionswege vergeben und betragen

die Maurerarbeit	1660 fl.
„ Gipfer „	349 fl.
„ Zimmer „	1877 fl.
„ Schreiner „	774 fl.
„ Glaser „	204 fl.
„ Schlosser „	352 fl.
„ Flaschner „	59 fl.
„ Schieferdeckerarbeit	293 fl.
„ Ölfarbenaufstrich	153 fl.

Übernahmestüchtige haben ihre Offerte, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Bauarbeiten“ versehen, in Procenten ausgedrückt, längstens bis Samstag d. 20. Januar Abends 4 Uhr an Herrn Sixt einzusenden, bei welchem auch bis dahin Plan und Kostenvoranschlag zur Einsicht aufgelegt ist.

Aus Auftrag

Oberamtsvermeißler

Wälde.

Korb. Weinanerbieten.

Der Unterzeichnete hat aus Auftrag einige Eimer 1865er Wein, gelb u. schiller, von sehr guter Qualität, zu verkaufen.
Den 15. Januar 1866.

David Reinhardt, Küfer.

Zu vermieten sogleich oder bis Lichtmess
neue neu eingerichtete Wohnung, bestehend in 3 heizbaren und 2 unheizbaren Zimmern nebst Küche und Speiskammer und sonstiger erforderlichen Räumlichkeit von

C. Herzog.

Neustadt.

Ein wohlherzogener junger Mensch von rechtshaffenen Eltern findet eine

Lehrstelle

bei

Schmidmeister Maier.



Dem Friedrich Ellwanger in Gundelsbach ist ein schwarzer Spitzhund entlaufen, der jegige Weitzer wird gebeten, ihn gegen Belohnung demselben zurückzugeben.

Canstatt.

Einem wohlherzogener jungen Menschen nimmt in die Lehre
C. Zeltwanger, Wagnermeister.

HELVETJA

Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Grund-Capital: 10,000,000 Franken.

Die Gesellschaft versichert gegen **Feuerschaden** und **Blitzschlag**: häusliches Mobiliar, Waaren, Maschinen, Fabrikgeräthschaften, Vieh, Erndteerzeugnisse, Ackergeräthe, überhaupt alle beweglichen Gegenstände.

Ebenso versichert dieselbe da, wo die Versicherung von Immobilien gesetzlich gestattet ist, Kirchen, Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, Magazine, Fabrikgebäude etc. so wie endlich auch gegen die Gefahr der **Gas- und Dampf-Explosion**. Die Prämien sind fest, so daß unter keinen Umständen Nachzahlungen zu leisten sind.

Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft ist jederzeit bereit, die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen, unentgeltlich die Antragsformulare abzugeben und für Aufnahme der Versicherungen, Ausfertigung der Policen und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften besorgt zu sein.

Waiblingen im Januar 1866.

Secretär Imle.

Ein Lotterie-Unternehmen mit den glänzendsten Gewinnen, gänzlich ohne Wieten.
Jedes Loos gewinnt mindestens den siebenfachen Werth des Einsatzes, am Tage der Ziehung den 15. April 1866.

Einsatz nur Rthlr. 1. oder fl. 1. 45 kr.

Den Hauptgewinn bildet das berühmte Schwefel- und Schlammbad Fiestel bei Pt. Minden. Außerdem kommen zur Verloosung: Elegante Equipagen, Pferde, Silbersachen, moderne Schlitten, Doppelgewehre und viele hundert andere werthvolle Gegenstände.

Diejenigen Loose, welche nicht mit einem Hauptgewinn gezogen werden, erhalten eine 10 Jahre lang gültige **Vadefarte** im Werth von Rthlr. 7. — Für den Absatz der gewonnenen Vadefarten, sofern die Inhaber nicht selbst davon Gebrauch machen wollen, halten sich die unten benannten Herren bestens empfohlen.

Jetzt noch vorhandene Loose hierzu sind gegen **Franco-Einsendung** oder **Postnachnahme** von Rthlr. 1. — per Stück zu beziehen durch die Herren

Jean Schrimpf, Banquier in Frankfurt a. M.

J. Spanier, General-Agent in Wunstorf bei Hannover.

M. Glaser, Hauptcollecteur in Blankenburg am Harz.

Prospecte gratis und franco.

Taubheit ist heilbar!

Nachdem ich fast seit 30 Jahren an zunehmender Taubheit gelitten und die berühmtesten Ärzte erfolglos consultirt hatte, habe ich durch ein Verfahren, welches ich einem alten viel- und weitgereisten Seekapitän verdanke, mein volles Gehör wieder bekommen.

Mittheilenden bin ich bereit, gegen frankirte Einsendung von 4 Gulden dieses Verfahren mitzutheilen.

L. Delsner.

Berlin, Neue Schönhauserstr. 12.

Wir veräumen nicht, auf die nachtheiligen Folgen der Vernachlässigung des Hustens wiederholt aufmerksam zu machen, man vergesse nie, daß jeder Catarrh eine Krankheit ist und gar leicht in Lungeneitzündung oder Lungensucht und Auszehrung übergehen kann. Es ist erwiesen, daß die größere Hälfte aller Krankheiten dadurch entsteht, daß man ein catarrhalisches Uebel vernachlässigt! Bei allen Leiden der Athmungs-Organen, Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Keuchhusten, ja selbst bei Asthma und beginnende Lungenschwindsucht leisten vor allen ähnlichen bekannten Mitteln die Stollwerf'schen Brust-Bonbons so außerordentliche Dienste, daß wir nicht unterlassen wollen, wiederholt darauf hinzuwirken.

In der Buchdruckerei von R. F. Buch in Waiblingen ist zu haben:

Tag und Stunde

des

Jüngsten Gerichts

aus den hinterlassenen Papieren
einer christlich gläubigen Hellscherin.

Oktav, brochirt. Preis 6 Kr.

Diese Broschüre erregt viel Aufsehen.



Waiblingen.

Ziegler Braun hat sein Haus im Habergäßle um die Summe von 700 fl. verkauft, und kommt dasselbe nächsten Montag den 21. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in einmaligen Auffreidh.

Waiblingen.

Geld-Gesuch.

Es werden fl. 600. zu 4 1/2 %ige Verzinsung gegen genügende Sicherheitsleistung sogleich aufzunehmen gesucht.

Im Besitze des Informativ-Pfandscheins sieht Anträgen entgegen u. gibt nähere Auskunft das Commissions-Bureau

v. Wilt. Gasteyer.

Waiblingen.		Fruchtpreise vom 13. Jan. 1866.	
Dinkel	3 fl. — fr.	2 fl. 49 fr.	2 fl. 45 fr.
Haber	3 fl. 24 fr.	3 fl. 15 fr.	3 fl. — fr.
Gerste		3 fl. 30 fr.	

Winnenden.		Fruchtpreise vom 11. Jan. 1866.	
Dinkel	3 fl. 20 fr.	2 fl. 56 fr.	2 fl. 45 fr.
Haber	3 fl. 7 fr.	3 fl. 5 fr.	3 fl. 1 fr.

†*† Waiblingen den 15. Januar. Wie in vielen andern Orten scheint auch in unserem benachbarten Beinstein die Gemeinderaths-Wahl mit lebhafterem Interesse begangen worden sein. Dort sind die Lebenslänglichen von ihrem Sitz in dem Gemeinderath vertrieben worden. Es fand nun aber ein Wahlumstoß statt, in Folge dessen eine weitere Wahl auf den 25. Januar anberaumt wurde, bei der es sich wohl entscheiden wird, wer Sieger bleibt.

Als Curiosum wird mitgetheilt, daß einer Newyorker Meldung zufolge die Kaiserin Charlotte von Mexiko ihren gesammten Juwelienschmuck durch Vermittlung eines Newyorker Kaufes nach Brüssel gesendet habe.